

An Frau  
Miriam Bühren  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
[miriam.buehren@mags.nrw.de](mailto:miriam.buehren@mags.nrw.de)  
[leonhard.wenker@mags.nrw.de](mailto:leonhard.wenker@mags.nrw.de)

Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**Geschäftsführerin**

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)

[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Bergheim, 15. November 2022

**Anhörung zur Sechsten Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem  
Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der  
Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie  
die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikations-  
feststellungsgesetz (BQFG)**

AZ: II A 1

Sehr geehrte Frau Bühren, sehr geehrter Herr Wenker,

wir bedanken uns für Ihre E-Mail vom 19. Oktober 2022 und nehmen gerne im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung. Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die auf sondergesetzlicher Grundlage oder als Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz ihre Aufgaben in der Daseinsvorsorge wahrnehmen. Dazu gehören neben der Abwasserreinigung, die Klärschlamm Entsorgung, die Bewirtschaftung der Gewässer und Talsperren, die Bereitstellung und Aufbereitung von Roh- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Trinkwasser. Dies ist gelebter Gewässer- und Umweltschutz einerseits und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser andererseits. Auch die Wasserwirtschaftsverbände sind stark vom Fachkräftemangel betroffen und unternehmen seit vielen Jahren ungewohnte Anstrengungen, um dem entgegenzuwirken. Dazu ist es jedoch notwendig, dass die Rahmenbedingungen, insbesondere für unsere Auszubildenden, optimal gestaltet sind. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass der in der Zuständigkeitsverordnung vor Jahren eingeschlagene Weg, einzelne Ausbildungsbereiche von den Industrie- und Handelskammern zu den Studieninstituten zu verschieben, rückgängig gemacht wird. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich das Vorgehen nicht bewährt hat und eine Änderung erreicht werden muss.

**Unsere Änderungsvorschläge lauten im Einzelnen wie folgt:**

- 1) Wir schlagen vor, in § 6 des vorliegenden Entwurfs (neu) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in Absatz 2, Ziffer 13, Buchstabe b (neu) folgende Ergänzung anzufügen (unterstrichen):

*„Im Bereich der Landesverwaltung einschließlich Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Westdeutschen Rundfunks und der Wasserwirtschaftsverbände in (...).“*

- 2) Wir schlagen vor, in § 6 des vorliegenden Entwurfs (neu) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in Absatz 2, Ziffer 13, Buchstabe c (neu) folgende Ergänzung anzufügen (unterstrichen):

*„im Übrigen die Ausbildungsbehörde sowie c) für den Bereich des Westdeutschen Rundfunks und der Wasserwirtschaftsverbände die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer (...).“*

- 3) Wir schlagen vor, in § 10, Nr. 13 b (neu) des vorliegenden Entwurfs der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz folgende Ergänzung anzufügen (unterstrichen):

*„im Bereich der Landesverwaltung einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Westdeutschen Rundfunks und der Wasserwirtschaftsverbände das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, (...).“*

- 4) Wir schlagen vor, in § 10, Nr. 13 c (neu) des vorliegenden Entwurfs der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz folgende Ergänzung anzufügen (unterstrichen):

*„im Bereich des Westdeutschen Rundfunks und der Wasserwirtschaftsverbände die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer (...).“*

**Begründung:**

Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW bilden junge Menschen zum/zur „Kaufmann/-frau für Büromanagement“ aus. Seit 2015 sieht die Verordnung vor, dass die Wasserverbände ihre Auszubildenden für den Beruf „Kaufmann/-frau für Büromanagement“ nicht mehr von

den Industrie- und Handelskammern prüfen lassen können, sondern dass die Ausbildung und Prüfung beim Institut für öffentliche Verwaltung NRW bzw. beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung stattfinden und abgelegt werden muss.

Dieses Vorgehen hat sich nicht bewährt.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Wasserwirtschaftsverbände weder zum kommunalen Bereich noch zum Bereich der Landesverwaltung gehören. Die Wasserwirtschaftsverbände werden, anders als Kommunen oder sonstige Stellen des Öffentlichen Dienstes, wie ein Wirtschaftsunternehmen geführt. Sie haben die Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen teilweise anzuwenden, auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die handelsrechtlichen Bestimmungen über Große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Einige Ausbildungsinhalte, die bei kommunalen Ausbildern zum betrieblichen „Unterrichtsstoff“ gehören, sind für die Verbände ohne Relevanz, beispielsweise Staatsrecht oder Beamtenrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Sozialrecht und insbesondere kommunales Finanzmanagement. Die hierzu beim Studieninstitut vermittelten Kenntnisse benötigen die Auszubildenden der Wasserwirtschaftsverbände nicht und sie können von den zuständigen Ausbildern auch nicht vermittelt werden. Aus dem gleichen Grund können die „klassischen“ Wahlqualifikationen des öffentlichen Dienstes (WQ 9 „Verwaltung und Recht“ und WQ 10 „öffentliche Finanzwirtschaft“) auch gar nicht gewählt sowie betrieblich nicht vermittelt werden. Die Zeit für die gemäß § 5 Abs. 4 Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung für den Bereich der zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes und damit auch für die Wasserwirtschaftsverbände verbindlich geltende dienstbegleitende Unterweisung im Umfang von 420 Stunden kann nicht mehr zur vordringlichen betrieblichen Ausbildung genutzt werden. Dadurch wird auch das von einigen sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbänden praktizierte Modell der Teilzeitausbildung und des dualen Studiums erheblich erschwert, da infolge der dienstbegleitenden Unterweisung für die übrige Ausbildung nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung steht. Dieses unterstützt zudem in besonderem Maße junge Eltern, denen eine Vollzeitausbildung aus persönlichen Gründen schwerfällt.

Mit dem Dualen Studium, das bei einzelnen Verbänden praktiziert wird, können die Auszubildenden neben ihrer Ausbildung zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann für Büromanagement ein wirtschaftliches Zusatzstudium absolvieren.

Hinzu kommt, dass einige Wasserwirtschaftsverbände aus Gründen der gesellschaftlichen Verantwortung und der optimierten Bewerberauswahl über ihren Bedarf hinaus ausbilden. Die Zuordnung zum Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat zu einem Rückgang der Zahl qualifizierter Bewerber geführt. In Anbetracht des gravierenden Fachkräftemangels muss diese Entwicklung rückgängig gemacht werden.

Wir bitten Sie daher dringend, besonders im Interesse der Auszubildenden der Wasserwirtschaftsverbände, die vorgeschlagenen Änderungen in den Verordnungstext aufzunehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack